

Aufruf zur Antragstellung auf Förderung von Second-Stage-Projekten für die Zielgruppe von Gewalt betroffener Frauen nach einem Aufenthalt im Frauen- und Kinderschutzhaus

I. Ausgangslage

Mit dem Landesaktionsplan gegen Gewalt an Frauen setzt die Landesregierung ein klares Zeichen gegen Gewalt an Frauen. Ein wesentlicher Schwerpunkt liegt dabei auf der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Schutz- und Hilfesystems.

Die Frauen- und Kinderschutzhäuser in Baden-Württemberg bieten gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern Schutz in akuten Krisensituationen. Der Auszug aus dem sicheren Frauen- und Kinderschutzhaus ist allerdings oft der schwierigste Schritt für von Gewalt betroffene Frauen. Fehlende Perspektiven und Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche können zu einer Rückkehr in alte oder neue Gewaltbeziehungen und damit zum nächsten Frauenhausaufenthalt führen.

II. Zielsetzung

Das Schutz- und Hilfesystem in Baden-Württemberg soll inhaltlich und strukturell weiterentwickelt werden. Daher sollen passgenaue Hilfen zur Wiedereingliederung in Wohnung und Arbeit entwickelt werden, welche die Nachhaltigkeit des bisher bestehenden Hilfesystems erhöhen und die von Gewalt betroffenen Frauen befähigen, ihre Rolle in der Gesellschaft wieder wahrzunehmen. Mithilfe von sog. Second-Stage-Projekten sollen betroffene Frauen in der schwierigen Phase des Auszugs aus dem Frauen- und Kinderschutzhaus unterstützt und durch eine intensive Betreuung befähigt werden, selbstbestimmt und gewaltfrei zu leben. Dies kann auch Möglichkeiten der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt beinhalten.

Die modellhafte Erprobung der Second-Stage-Projekte soll der Verkürzung der Verweildauer in den Frauen- und Kinderschutzhäusern dienen, damit sich die Frauenhäuser verstärkt ihrer originären Aufgabe als akute Kriseneinrichtung widmen können. Ziel der Second-Stage-Projekte ist die aktive Begleitung der Frauen und ihrer Kinder nach dem Frauenhausaufenthalt, um die Frauen in die Lage zu versetzen, den Gewaltkreislauf nachhaltig zu durchbrechen. Anzustreben ist der Aufbau von nachhaltigen Kooperationen, die nach Abschluss der Projektphase eine Weitervermittlung der Frauen auf dem Wohnungs- oder Arbeitsmarkt erleichtern.

III. Verwendungszweck und Gegenstand der Förderung

Das Land stellt Fördermittel für sogenannte Second-Stage-Projekte bereit, die durch ein ausdifferenziertes Hilfeangebot für (ehemalige) Frauenhausbewohnerinnen zur

Stabilisierung und Verselbstständigung der Frauen im Anschluss an den Frauenhausaufenthalt in einer zweiten Stufe der Hilfe beitragen.

IV. Förderfähige Projekte

Gefördert werden können modellhafte Maßnahmen, die den Auszug der Frauen aus dem Frauen- und Kinderschutzhaus im Sinne eines Übergangsmangements und die Phase nach dem Auszug im Rahmen einer gezielten Nachsorge und Betreuung intensiv begleiten. Die Maßnahmen sollen die selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung der Frauen fördern und verstetigen. Hierbei ist dem individuellen Hilfebedarf und den Problemlagen der Frau Rechnung zu tragen. Die Maßnahme hat die Dokumentation des Projektverlaufs und die Vorlage eines Schlussberichts zu umfassen.

Der Förderbereich gibt Raum für Modelle mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung. Wohnprojekte, die eine Wohnraumvermittlung oder ein eigenes Wohnangebot des Antragstellers beinhalten, werden als wichtiger Bestandteil des Förderbereichs angesehen. Genauso wird Wert auf nachhaltige Unterstützungsmaßnahmen für die Frauen, bspw. durch Schulungen und gezielte Beratung zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, gelegt.

Zielgruppe sind Frauenhausbewohnerinnen, die den hohen Schutz des Frauen- und Kinderschutzhauses und eine akute Krisenintervention nicht mehr benötigen und die Voraussetzungen für eine aktive Mitwirkung an den Maßnahmen mitbringen. Frauen mit hohem Hilfebedarf stehen geeignete Hilfen im Rahmen sozialrechtlicher Leistungsansprüche (z. B. gemäß § 67 SGB XII) zur Verfügung; sie gehören damit nicht zur vorrangigen Zielgruppe.

Die Maßnahme ist zur Nutzung durch in Frage kommende Bewohnerinnen aller Frauen- und Kinderschutzhäuser des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt zu öffnen. Möglich sind auch Maßnahmen, die mehrere Kreise / kreisfreie Städte umfassen.

Das für das Projekt eingesetzte Personal muss über die Qualifikation einer Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin verfügen.

Das Projekt sollte nach der Bewilligung spätestens am 15.12.2018 beginnen und sich bis längstens 31.12.2019 erstrecken. Die Second-Stage-Hilfen sollten von ihrer Konzeption her je nach Einzelfall für eine Dauer von mindestens sechs Monaten angelegt sein.

V. Fördervoraussetzungen

Zuwendungsempfänger

Anträge stellen können alle Träger der Frauen- und Kinderschutzhäuser in Baden-Württemberg.

Konzept

Das dem Förderantrag beizufügende Konzept der Fördermaßnahme hat die folgenden Punkte zu umfassen:

- detaillierte Darstellung des Nachsorgekonzepts mit den einzelnen Elementen unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen gemäß Ziffer IV. und Angabe des vorgesehenen Projektzeitraums der Fördermaßnahme

Dabei sind insbesondere folgende Aspekte von Bedeutung:

- Zieldefinition
 - Zielgruppe
 - Art und Dauer der Hilfen einschließlich der Angabe der maximalen Dauer der einzelfallbezogenen Hilfe
 - Zielgröße der mit der Maßnahme zu erreichenden Frauen (Wie viele Frauen können im Rahmen der Maßnahme parallel betreut werden? Welche Zahl nachsorgend betreuter Frauen wird für den gesamten Projektzeitraum angestrebt?)
 - Darstellung der Kooperationen mit anderen Hilfesystemen – im Sinne von Hilfeketten / Case Management mit Aussagen zur Struktur und Verbindlichkeit
- Planungsdaten zum zeitlichen Ablauf und den notwendigen Personal- und Finanzressourcen
 - Angaben zur Qualifikation, der Fachkompetenz und Berufserfahrung des eingeplanten Personals
 - Prognose zu Nachhaltigkeit und Wirksamkeit des Angebots

VI. Förderfähige Ausgaben

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Platzzahl des Frauen- und Kinderschutzhauses. Es werden die Personalausgaben max. für eine Vollzeitstelle mit der Qualifikation einer Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin bis zum Höchstbetrag von 55.000 Euro bezuschusst, soweit diese Stelle nicht bereits nach der VwV Frauen- und Kinderschutzhäuser gefördert wird.

- Frauen- und Kinderschutzhäuser mit einer Platzzahl von bis zu 12 Plätzen erhalten bis zu 30% des Höchstbetrags (insgesamt 16.500 Euro),
- Frauen- und Kinderschutzhäuser mit einer Platzzahl zwischen 13 und 20 Plätzen erhalten bis zu 50% des Höchstbetrags (insgesamt 27.500 Euro),
- Frauen- und Kinderschutzhäuser mit einer Platzzahl von über 21 Plätzen erhalten bis zu 100% des Höchstbetrags (insgesamt 55.000 Euro).

Die Angemessenheit des Umfangs des Personaleinsatzes muss sich für alle Projektkonstellationen schlüssig aus dem Konzept der Maßnahme ergeben.

Zusätzlich ist die Förderung von Gemeinausgaben in Höhe einer Pauschale von 20% des Personalkostenzuschusses (max. 11.000 Euro) möglich. Ausgaben für die Bereitstellung von Wohnraum sind nicht förderfähig.

Eigenmittel sind in Höhe von mindestens 10% einzusetzen.

VII. Antragstellung und Förderverfahren

Der Förderantrag mit dem Kosten- und Finanzierungsplan sowie dem Förderkonzept ist unter Verwendung der Formatvorlage **bis zum 15.11.2018** beim Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, Referat 25, Else-Josenhans-Straße 6, 70173 Stuttgart oder per Email an poststelle@sm.bwl.de einzureichen.

Sollten mehr Anträge eingehen, als aufgrund der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel gefördert werden können, wird eine Auswahl getroffen. Auswahlkriterien sind dabei:

- Fachliche Qualität und Adäquanz des Konzeptes
- Quantität und Qualität der Kooperationen mit anderen Hilfesystemen
- Nachhaltigkeit
- Übertragbarkeit auf andere Kreise und Städte
- regionale Verteilung

Die Antragsvorprüfung, Auswahlentscheidung und Projektförderung erfolgt im Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg. Nach Abschluss des Projektes ist ein Verwendungsnachweis mit Sachbericht vorzulegen, der sowohl Aussagen zur Wirksamkeit und Übertragbarkeit auf andere Träger als auch ein abschließendes Fazit enthält.

VIII. Ansprechpersonen

Angela Müller-Schreckenberger
Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg
Tel. 0711 123 3517
E-Mail: Angela.Mueller-Schreckenberger@sm.bwl.de

Tina Rettstatt
Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg
Tel. 0711 123 3672
Email: Tina.Rettstatt@sm.bwl.de